

Uebertriebene Preisforderungen für Petroleum.

N Berlin, 8. Dezbr. (Priv.-Tel.) Eine offiziös be-
diente Korrespondenz schreibt: Obwohl noch kürzlich an amt-
licher Stelle darauf hingewiesen ist, daß nach den Groß-
handelspreisen für Petroleum eine nennenswerte Steigerung
der früheren Kleinhandelspreise nicht berechtigt ist, wird er-
neut gemeldet, daß in einzelnen Orten außerordentlich hohe
Preise im Kleinhandel gefordert werden. So haben beispiels-
weise in Breslau einige Händler einen Preis von 50 Pfg.
pro Liter gefordert. Der Magistrat von Breslau hat sich in
einem Fall sogar veranlaßt gesehen, gegen einen Händler
eine Strafanzeige wegen Wucher zu erstatten. In
Königsberg ist vom Magistrat ein Höchstpreis von
30 Pfg. pro Liter festgesetzt, obwohl nach amtlicher Verlaut-
barung ein Preis von 25 Pfennig als die äußerste Grenze
anzusehen ist. Im allgemeinen wird in ganz Deutschland
das Petroleum von den Einfuhrfirmen dem Großhandel zu
den gleichen Durchschnittspreisen abgegeben, wie vor dem
Kriege. Es besteht mithin für alle Bezirke des Deutschen
Reiches ein gleicher Großhandelspreis, der der
Lage des Petroleumhandels durchaus entspricht. Nennens-
werte Preisunterschiede können daher im Kleinhandel nicht
auftreten. Wo sie trotzdem vorhanden sind, entspringen sie
lediglich einer unberechtigten Profitfucht des Händlers, der
die zuständigen Stellen durch Festsetzung von Höchstprei-
sen für den Kleinhandel unerbütlich entgegenzutreten
sollten. Daß bei der Einschränkung der Lieferungen von
Seiten der Einfuhrfirmen an den Großhandel, die bei der
behinderten Einfuhr ein Drittel bis ein Halb der früheren
Menge betragen und bei den nicht normalen Verkehrsver-
hältnissen in Kriegzeiten vorübergehend eine Knappheit
in einzelnen Orten eintreten kann, ist selbstverständlich. Sie
berechtigt jedoch nicht im mindesten zu Preis auf-
schlägen, die über einen Literpreis von 25 Pfg.
hinausgehen.